



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
<b>6.2.1</b>	<b><u>Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe</u></b>				
6.2.1.1	Erdwärmesonden	5 € / m (Neubau) bzw. 10 € / m (Bestand)	100.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bohrungen bis maximal 400 m Teufe (Bohrtiefe).</li> <li>▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden.</li> <li>▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen.</li> <li>▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig.</li> <li>▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>
6.2.1.2	Erdwärmekollektoren	3 € / qm (Neubau) bzw. 6 € / qm (Bestand)			
6.2.1.3	Brunnenbohrungen	1 € / Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe			
<b>6.2.2</b>	<b><u>Mitteltiefe Erdwärmesonden</u></b>	Bis 600 Meter Bohrtiefe: 80 € / m  Bis 1.000 Meter Bohrtiefe: 150 € / m  Bis 1.500 Meter Bohrtiefe: 250 € / m	300.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert werden Bohrungen für mitteltiefe Erdwärmesonden bis maximal 1.500 Meter Tiefe.</li> <li>▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</li> <li>▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein.</li> <li>▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>
<b>6.2.3</b>	<b><u>Mitteltiefe Dublette</u></b>	400 € / m	600.000 € je Bohrung	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert werden bis zu zwei Bohrungen für eine geothermische Dublette.</li> <li>▶ Die Dublette muss zur Erschließung eines hydrothermalen Reservoirs ausgelegt sein.</li> <li>▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein.</li> <li>▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>

\* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts  
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.4	<a href="#">Vorstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie</a>	max. 50 % bzw. für Kommunen max. 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	15.000 € bzw. 25.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert wird die Erstellung einer Vorstudie zur Vorbereitung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten.</li> <li>▶ Die Erstellung der Vorstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren.</li> <li>▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>
6.2.5	<a href="#">Machbarkeitsstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie</a>	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	55.000 € bzw. 85.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten.</li> <li>▶ Die Machbarkeitsstudie muss auf einer Vorstudie mit den Mindestanforderungen nach Nr. 6.2.4 basieren.</li> <li>▶ Die Erstellung der Machbarkeitsstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren.</li> <li>▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</li> <li>▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein.</li> <li>▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>

\* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.6	<a href="#">Seismische Messungen für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie</a>	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Linienseismik: 300.000 € bzw. 500.000 € bei einem interkommunalen Ansatz  Flächenseismik: 2.500.000 € bzw. 3.500.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert werden seismische Messungen zur Exploration mitteltiefer und tiefer hydrothermalen Geothermie.</li> <li>▶ Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der Mindestinhalte einer Vorstudie nach Nr. 6.2.4 sowie das Vorliegen der Mindestinhalte einer Machbarkeitsstudie nach Nr. 6.2.5.</li> <li>▶ Der Projektzeitraum beträgt maximal 24 Monate.</li> <li>▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein.</li> <li>▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>
6.2.7	<a href="#">Weiterbildung zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden)</a>	500 € je Beschäftigten und erfolgreich absolvierter Fortbildung	Je Betrieb jährlich maximal drei Weiterbildungen.	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden).</li> <li>▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Betriebe, welche nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 zertifiziert wurden.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>
6.2.8	<a href="#">Fortbildungslehrgänge an einer staatlich anerkannten Fachschule für Technik</a>	5.000 € / Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. 10.000 € / Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker	Je Betrieb jährlich maximal eine Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer und maximal eine Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. zur Technikerin oder zum Techniker für Bohr- und Fördertechnik.</li> <li>▶ Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen wohnhafte Privatpersonen sowie in Nordrhein-Westfalen ansässige Betriebe, die entsprechende Leistungen erbringen.</li> <li>▶ <b>Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.</b></li> </ul>

\* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).